

Kassenzulassung: Anstellung Arzt bei Arzt wird bewertet

Die Anstellung eines Arztes bei einem Kassenarzt wird auch im Burgenland zunehmend beliebter: Mittlerweile sind 12 Ärzte in einer Kassenordination angestellt. Auf Forderung der Ärztekammer wird für Stellen-Ausschreibungen ab 1.4.2024 die Arztanstellung in die Reihungskriterien aufgenommen.

Mit einer Anstellung in einer Kassenordination werden genauso wie bei einer Wahlarzt- oder Vertretungstätigkeit wertvolle Erfahrungen für eine spätere Tätigkeit als Kassenarzt erworben. Deshalb war für die Ärztekammer von Anfang an klar, dass die Arztanstellung bei einer Bewerbung für eine Kassenplanstelle bepunktet werden soll. Mit der Österreichischen Gesundheitskasse konnte darüber nun eine Einigung erzielt werden.

Voraus gegangen ist eine kammerinterne Diskussion unter Einbeziehung aller Ärztegruppen – angestellte Ärzte, aber auch Wahlärzte – wie das neue Kriterium in die bestehenden Reihungskriterien adäquat eingebettet werden kann.

Im Wesentlichen kann mit einer Arztanstellung – abhängig aber auch vom Beschäftigungsausmaß in der Kassenordination – die für eine Wahlarztstätigkeit erreichbare Punktezahle erzielt werden, allerdings mit einer etwas längeren Zeit: Kann der Wahlarzt das Punktemaximum in drei Jahren erzielen, ist dies bei der Arztanstellung erst in 4 ½ Jahren möglich; vereinfacht gesagt betragen die Arztanstellungspunkte 2/3 der Wahlarztpunkte.

Eine weitere Änderung betrifft im Sinne der kontinuierlichen Patientenversorgung die Festlegung von Fristen für die Annahme einer zuerkannten Stelle sowie die Aufnahme der kassenärztlichen Tätigkeit. So muss nach schriftlicher Zuerkennung der Kassenplanstelle durch die ÖGK der Bewerber binnen 6 Wochen rechtsverbindlich erklären, ob er die Stelle annehmen wird. Die Aufnahme der kassenärztlichen Tätigkeit hat spätestens binnen 6 Monaten ab Zuschlag zu erfolgen. Ausnahmen davon sind nur in besonders begründeten Fällen mit Zustimmung von Kammer und Kasse zulässig. Werden die Fristen nicht eingehalten, gilt dies als Verzicht auf die Kassenstelle.

Ansonsten erfolgen im Rahmen der Änderungen Klarstellungen bzw. wird die geübte Verwaltungspraxis niedergeschrieben:

* Bei Zusammentreffen von verschiedenen Kriterien erfolgt immer die günstigste Bepunktung für den Bewerber (Bestbewertung): D.h. ist ein Bewerber z.B. Wahlarzt und gleichzeitig angestellter Arzt, bekommt er – weil diese höher sind - die Punkte als Wahlarzt (und nicht jene als angestellter Arzt).

* Fristen werden immer nach dem Bewerbungsfristende gerechnet (z.B. der Zeitraum, für den Vertretungspunkte oder Wahlarztpunkte angerechnet werden) und nicht nach dem Besetzungszeitpunkt (dieser ist ja ein zukünftiger und oft unbekannter, weil viele Stellen, die z.B. vakant sind, mit „ehestmöglicher Besetzung“ ausgeschrieben werden, weiters in der Praxis einige Stellen aus welchen Gründen auch immer verspätet angetreten werden).

Die Neuregelungen werden für Ausschreibungen ab 1.4.2024 angewendet.

Mag. B